



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Doris Fürstin v. Sayn-Wittgenstein (AfD)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren

Nosokomiale Infektionen in Krankenhäusern

Vorbemerkung der Fragestellerin:

Die Behandlung nosokomialer Infektionen verursacht im Gesundheitswesen hohe Kosten und stellt eine massive Gesundheitsgefährdung für Patienten dar. Das Robert-Koch-Institut summiert die Fälle auf rund 1.200 nosokomiale Ausbrüche pro Jahr. Die Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention (KRINKO) stuft Badewannen, Waschbecken, Armaturen als Risikobereiche für die Infektion mit nosokomialen Infektionen ein.

1. Wie viele Fälle von nosokomialen Infektionen sind in den vergangenen fünf Jahren in Krankenhäusern Schleswig-Holsteins aufgetreten?

Antwort: Die Zahl der nosokomialen Infektionen wird gemäß § 23 Absatz 4 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in den medizinischen Einrichtungen erfasst. Die Erfassung dort dient gemäß § 7 Abs. 1, 2 und 3 der Landesverordnung über die Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen (MedIpVO) der Festlegung infektionspräventiver Maßnahmen und der Überprüfung des Hygienemanagements durch den Krankenhaushygieniker. Es handelt sich um eine einrichtungsinterne Maßnahme, eine Weitergabe der Daten an die Landesregierung erfolgt nicht.

2. Besteht aus Sicht der Landesregierung in den von der KRINKO genannten Risikobereichen besonderer Handlungsbedarf?

Antwort: Feuchtbereiche im Krankenhaus sind grundsätzlich eine potenzielle Quelle nosokomialer Infektionen. Die Abwendung von Infektionsgefahren aus und in Feuchtbereichen gehört zu den Aufgaben des Hygienefachpersonals und muss Bestandteil der Krankenhaushygiene sein. In Krankenhäusern und vergleichbaren Behandlungseinrichtungen müssen krankenhaushygienische Grundsätze – u.a. beim Umgang mit Wasser - beachtet werden.

3.1 Falls ja: Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung zum Schutz der Risikogruppen im Sinn der Prävention nosokomialer Infektionen in Krankenhäusern?

Antwort:

Das Hygienefachpersonal (Krankenhaushygieniker und Hygienefachkräfte) muss Maßnahmen zur Abwehr von Infektionsgefahren, u.a. aus dem Wasser (inkl. Abwasser), in Abstimmung mit der jeweiligen Hygienekommission festlegen und auf die Umsetzung hinwirken. Die Anforderungen an Hygienefachpersonal sind in der „Landesverordnung über die Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen“ (MedIpVO) geregelt. Die Verordnungsinhalte werden durch die örtlichen Gesundheitsämter überwacht. Maßstab sind die Empfehlungen der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention (KRINKO) beim Robert Koch-Institut. Dies spiegelt die Landesverordnung über die Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen (MedIpVO) in § 2 Absatz 1 und 5 wieder.

3.2 Falls nein: Warum gelangt die Landesregierung zu einer anderen Bewertung als die KRINKO?

Antwort:

Die Empfehlungen der KRINKO sind Maßstab des Handelns in der Infektionsprävention im Krankenhaus. Dies spiegelt die Landesverordnung über die Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen (MedIpVO) in § 2 Absatz 1 und 5 wieder. Insofern macht sich die Landesregierung die Bewertung der KRINKO zu eigen.